

Motion

2637 Rytz, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 6

Eingereicht am: 07.04.2003

Bericht zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht zu Strategie und Vollzug des Arbeitnehmer/innenschutzes im Kanton Bern vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere zu folgenden Themen Auskunft geben:

- Wie der Vollzug des Arbeitsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes inkl. EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) sowie der Chaufferverordnung in den industriellen und gewerblichen Betrieben sowie im Dienstleistungsbereich und in der öffentlichen Verwaltung des Kantons Bern geregelt ist (Aufgabenteilung Bund, Kanton und Gemeinden beim Vollzug, finanzielle Abgeltungen zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Akteuren, Reporting und Evaluation zuhanden der politischen Behörden im Sinne der neuen Verwaltungsführung).
- Welches die Leistungs- und Wirkungsziele des Arbeitnehmer/innenschutzes Kanton Bern sind und in welchem Umfang sie heute umgesetzt werden (Wirkungsanalyse).
- Mit welchen Gesundheitsbelastungen und Gefahren das Arbeitsinspektorat und andere Behördenstellen bei ihrer Arbeit im Kanton Bern zu tun hat (Risikoanalyse und Gefahrenermittlung).
- Wie die Rahmenbedingungen des Arbeitnehmer/innenschutzes im Kanton Bern beurteilt werden (gefährdungsangepasste Strategie, personelle und finanzielle Ressourcen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen usw.).
- Wie die Zukunft eines wirksamen Arbeitnehmer/innenschutzes im Kanton Bern aussieht (strategische Planung, Optimierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

Begründung

Gemäss Schätzungen der Westschweizer und Tessiner Arbeitsinspektorate verursachen arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen in der Schweiz jährlich Krankheitskosten von 6-12 Milliarden Franken. Die Durchsetzung eines wirksamen Arbeitnehmer/innenschutzes ist deshalb eine Aufgabe von grosser gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Europäische und schweizerische Studien zeigen, dass der Druck auf die Gesundheit mit der Flexibilisierung und Deregulierung der Arbeitsbedingungen zunimmt (vgl. z.B. die Stresstudie des seco) und traditionelle Gefahren (z.B. einseitige Belastungen des Bewegungsapparats oder Lärmbelastung) kaum zurückgehen. Die Europäische Union hat deshalb eine umfassende Strategie zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz definiert. Damit solche Strategien umgesetzt werden können, braucht es einen konsequenten Vollzug aufgrund von Leistungs- und Wirkungsanalysen.

Der Kanton Bern ist von verschiedenen nationalen Gesetzen als Vollzugsbehörde des Arbeitnehmer/innenschutzes vorgesehen. Zum Teil wurden diese Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Damit der Grosse Rat und die Öffentlichkeit beurteilen können, mit welchen Ressourcen, welcher Strategie und welchen Synergien die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden im Kanton Bern heute gewährleistet wird, soll der Stand von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in einem Bericht analysiert werden. Aufgrund dieses Berichtes können allfällige Verbesserungsvorschläge diskutiert werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion spricht verschiedene Ebenen von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz an:

Zuständigkeiten im Vollzug

Der Vollzug der verschiedenen Vorschriften bedingt eine Zusammenarbeit verschiedener eidgenössischer und kantonaler Stellen sowie von Fachorganisationen. Koordiniert werden die Arbeiten in der Berufsunfallverhütung von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS). Die EKAS orientiert die Öffentlichkeit umfassend über das Thema Arbeitssicherheit und die verschiedenen Akteure (vgl. www.ekas.ch).

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes ist weitgehend an die Kantone delegiert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) übt dabei die Oberaufsicht aus und koordiniert Arbeiten in diesem Teilgebiet. Auch hier wird die Öffentlichkeit ausführlich über das Thema Gesundheitsschutz und über die Zuständigkeiten im Vollzug orientiert (vgl. www.seco-admin.ch - Rubrik: Arbeit).

Der Kanton Bern setzt sich für eine optimale Koordination mit anderen Vollzugsaufgaben ein. Die Polizei- und Militärdirektion ist für den Vollzug der Chauffeurverordnung zuständig, das beco - Amt für Berner Wirtschaft - generell für die Aufsicht im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. In den Städten Bern, Biel und Thun nehmen die örtlichen Stellen Aufgaben im Vollzug wahr.

Das beco prüft zurzeit, ob und in welcher Form die Aufgabenteilung mit den drei Gemeinden weitergeführt werden soll.

Abgeltungen sind einzig aus dem Prämienzuschlag der Unfallversicherung vorgesehen. Die Verwendung dieser Mittel ist klar geregelt. Sie werden durch die EKAS verwaltet (Rechenschaftsbericht an den Bundesrat). Das beco stellt der EKAS im Rahmen ihres bewilligten Rahmenkredites jedes Quartal Rechnung für die getätigten Aufwendungen in der Berufsunfallverhütung. Zurzeit erhalten die genannten Gemeinden rund 200'000 Franken jährlich, der Kanton rund 500'000 Franken.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NEF 2000) wird im Kanton Bern auf das Jahr 2005 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch im beco für die verschiedenen Produktgruppen Leistungs- und Wirkungsziele definiert. Der Grosse Rat wird mit den Möglichkeiten, wie sie im neuen Gesetz über Finanzen und Leistungen definiert sind, auf die Leistungserbringung auch in diesem Bereich Einfluss nehmen können.

Jedes Jahr kontrolliert das beco mindestens 400 Betriebe. Zudem überprüft es die Neu- und Umbauprojekte von Bauten und technischen Einrichtungen. Es beteiligt sich an der Ausbildung und informiert über Sicherheit und Gesundheitsschutz. Nach Abzug der Gebühreneinnahmen und der Abgeltungen der EKAS bleibt dem Kanton ein Aufwand von rund einer Million Franken.

Risikoanalyse und Gefahrenermittlung

Eine umfassende Risikoanalyse und Gefahrenermittlung über alle Arbeitsplätze im Kanton Bern ist weder machbar noch sinnvoll. Dies ist in erster Linie Aufgabe der Betriebe, die EKAS stellt ihnen die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung. Bei welchen Branchen und Firmen die von der EKAS definierten besonderen Gefahren vor allem zu erwarten sind, ist dem beco als Aufsichtsorgan bekannt. Es setzt bei seinen Kontrollen die entsprechenden Schwerpunkte. Ein zusätzlicher Bericht vermöchte hier keine neuen Erkenntnisse zu bringen.

Vollzug der EKAS-Richtlinie 6508

Seit dem 1. Januar 2000 gelten die Erfordernisse der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) in den Betrieben. Die Richtlinie basiert auf dem Unfallversicherungsgesetz und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und führt näher aus, in welchen Fällen und in welcher Form diese Fachpersonen beigezogen werden müssen. Diese beziehen bei ihrer Tätigkeit auch die Anforderungen der Gesundheitsvorsorge mit ein:

Mit vorbeugenden Massnahmen sollen in der ganzen Schweiz Unfälle und Krankheiten am Arbeitsplatz vermieden und damit volkswirtschaftliche Kosten eingespart werden. Die vorbeugenden Massnahmen bestehen zunächst in einer Gefahrenermittlung, einer Risikoanalyse und -Beurteilung und der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes. Je nach Art der in einem Betrieb vorhandenen Gefahren müssen dabei Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen werden. Im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben überwacht das beco die Umsetzung des Sicherheitssystems in den Betrieben.

Der Kanton Bern ist selber ein bedeutender Arbeitgeber und deshalb selber ebenfalls zum Vollzug der EKAS-Richtlinie 6508 verpflichtet. Er hat sich der Branchenlösung der Westschweizerkantone angeschlossen, soweit nicht Branchenlösungen für bestimmte Fachgebiete vorhanden sind, wie zum Beispiel im Strassenunterhalt, der Waldbewirtschaftung oder bei den psychiatrischen Kliniken (die EKAS hat bis heute 75 verschiedene Branchenlösungen und je 12 Betriebsgruppen- und Modelllösungen anerkannt). Die Fachgebiete, in denen besondere Gefahren vorhanden sind, sind in der Umsetzung weiter fortgeschritten als die übrige Verwaltung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat regelmässig über den Stand der Umsetzung orientiert wird. Der erste solche Bericht ist für das Jahr 2005 geplant.

Zukunft des Arbeitnehmer/Innenschutzes im Kanton Bern

Die Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind nicht kantonal, sondern eidgenössisch geregelt. Abklärungen über die Wirksamkeit der Massnahmen und ihre Weiterentwicklung müssen deshalb auf Bundesebene und nicht kantonal angestellt werden. Mit der EKAS besteht ein breit abgestütztes Gremium, das die Weiterentwicklung laufend vorantreibt. Die verschiedenen Stellen, namentlich das seco, die SUVA und die Kantone arbeiten dabei eng zusammen.

Zu verschiedenen, in der Motion aufgeführten Punkten gibt die vorliegende Antwort Auskunft. In zentralen Bereichen ist nicht der Kanton, sondern der Bund zuständig. Kantonale Berichte erscheinen hier dem Regierungsrat nicht zweckmässig. Die Erstellung eines neuen, aufwändigen Berichts ist deshalb abzulehnen.

Antrag: Ablehnen der Motion

An den Grossen Rat